

Synopse

Änderung GpR; Beschlussesentwurf 3

	Beschlussesentwurf 3: Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (diverse Anpassungen)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf die Artikel 25, 35 Absatz 1 Buchstabe k und 67 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. November 2014 (RRB Nr. 2014/1954) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
§ 5 I. Allgemeine Regelung ¹ Stimmberechtigt sind Stimmfähige, die tatsächlich am Orte wohnen und nicht anderswo im Stimmregister eingetragen sind: ²⁾ a) in der Einwohnergemeinde: Schweizer und Schweizerinnen, die ihre Schriften hinterlegt haben sowie niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen, denen die Einwohnergemeinde das Stimmrecht gewährt hat; b) in der Bürgergemeinde: Ortsbürger und Ortsbürgerinnen, die sich angemeldet haben;	a) in der Einwohnergemeinde: Schweizer und Schweizerinnen, die ihre Schriften hinterlegt haben;

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ Die Aufzählung wurde gemäss RRB 2010/980 vom 1. Juni 2010 angepasst.

<p>c) in der Kirchgemeinde: die unter Ziffer 1 aufgeführten Einwohner und Einwohnerinnen des Kirchgemeindegebietes, die der betreffenden Konfession angehören; bei den niedergelassenen Ausländer und Ausländerinnen jedoch nur, wenn ihnen die Kirchgemeinde das Stimmrecht gewährt hat; wenn die Kirchgemeinde das Stimm- und Wahlrechtsalter gesenkt hat, diejenigen welche das 16. Altersjahr vollendet haben;</p> <p>d) in kantonalen Angelegenheiten: Schweizer und Schweizerinnen, welche in einer solothurnischen Einwohnergemeinde ihre Schriften hinterlegt haben.</p> <p>² Das Stimmrechtsdomizil in eidgenössischen, in kantonalen und in regionalen Angelegenheiten befindet sich in der Einwohnergemeinde, in welcher der oder die Stimmfähige stimmberechtigt ist (politischer Wohnsitz).</p>	<p>c) in der Kirchgemeinde: die unter Buchstabe a) aufgeführten Einwohner und Einwohnerinnen des Kirchgemeindegebietes, die der betreffenden Konfession angehören sowie die niedergelassenen Ausländer und Ausländerinnen, denen die Kirchgemeinde das Stimmrecht gewährt hat;</p>
<p>§ 9 II. Führung und Nachführung</p> <p>¹ Jede Gemeinde führt ein Stimmregister.</p> <p>² Im Stimmregister sind auch die bei der zuständigen Schweizer Vertretung immatrikulierten und für die Wahrnehmung der politischen Rechte angemeldeten Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen aufzunehmen.</p> <p>³ Das Stimmregister ist laufend nachzuführen.</p>	<p>² Die bei der zuständigen Schweizer Vertretung immatrikulierten und für die Wahrnehmung der politischen Rechte angemeldeten Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind im Auslandschweizer-Stimmregister aufzunehmen.</p>
<p>§ 23^{bis} Elektronische und technische Hilfsmittel</p> <p>¹ Der Kanton unterhält ein elektronisches Wahl- und Abstimmungssystem, mit welchem die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen ermittelt werden.</p> <p>² Die Wahlbüros verwenden dieses System für alle eidgenössischen, kantonalen und regionalen Urnenwahlen und -abstimmungen.</p> <p>³ Die Gemeinden sind berechtigt, dieses System auch für kommunale Wahlen und Abstimmungen einzusetzen.</p> <p>⁴ Die Staatskanzlei bewilligt den Einsatz technischer Geräte für die Ermittlung der Ergebnisse. Sie kann die Bewilligung mit bestimmten Auflagen verbinden.</p>	

	<p>⁵ Sie bewilligt überdies die Verwendung von Wahl- und Stimmzetteln, die zur automatisierten Erfassung geeignet sind, und den Einsatz von elektronischen Lesegeräten.</p>
<p>§ 28 II. Zustellung und Aufdruck</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen die Stimmrechtsausweise den Stimmberechtigten vor jedem Urnengang zu.</p> <p>² Wird das Stimmrecht nach § 14 anerkannt, stellt das Wahlbüro einen provisorischen Stimmrechtsausweis aus.</p> <p>³ Die Staatskanzlei erlässt Weisungen über die Stimmrechtsausweise.</p>	<p>§ 28 II. Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Gemeindeverwaltung lässt für jeden Urnengang Stimmrechtsausweise für die Stimmberechtigten drucken. Die Stimmrechtsausweise für die elektronische Stimmabgabe sind in einer spezialisierten Druckerei zu drucken.</p>
<p>4. Die Wahlarten</p>	<p>4. Wahlarten, Verteilung der Kantonsratssitze auf die Wahlkreise</p>
	<p>§ 29^{bis} Verteilung der Kantonsratssitze auf die Wahlkreise</p> <p>¹ Die Kantonsratssitze werden wie folgt auf die Wahlkreise verteilt: Die Einwohnerzahl des Kantons wird durch 100 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilungszahl. Jeder Wahlkreis erhält so viele Sitze, als die Verteilungszahl in seiner Einwohnerzahl enthalten ist.</p> <p>² Die restlichen Sitze werden an die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so entscheidet das Los.</p>
<p>§ 34 I. Proporzahlen 1. Eingabestelle und Wahlanmeldeschluss</p> <p>¹ Die Wahlvorschläge müssen jeweils bis 17 00 Uhr eintreffen;</p> <p>a) bei der Staatskanzlei spätestens am 9. letzten Montag vor dem Wahltag für die Nationalratswahlen;</p>	<p>¹ Die Wahlvorschläge müssen jeweils bis 17.00 Uhr eintreffen;</p> <p>a) bei der Staatskanzlei spätestens am 10. letzten Montag vor dem Wahltag für die Nationalratswahlen;</p>

<p>b) beim Oberamt nach dem veröffentlichten Wahlkalender, spätestens aber am 7. letzten Montag für die Kantonsratswahlen und die regionalen Wahlen;</p> <p>c) bei der Gemeindeverwaltung nach dem veröffentlichten Wahlkalender, spätestens aber am 7. letzten Montag für die kommunalen Wahlen.</p> <p>² Es dürfen sich nur Kandidaten und Kandidatinnen an der Wahl beteiligen, die innert der Frist angemeldet worden sind.</p> <p>³ Die Staatskanzlei kann die Fristen für das Anmelde- und Bereinigungsverfahren dem Bundesrecht anpassen.</p>	
<p>§ 40 f) Formular</p> <p>¹ Für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist das von der Staatskanzlei zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.</p>	<p>§ 40 f) Formular und Stimmrechtsbescheinigungen</p> <p>² Für jeden Kandidaten und jede Kandidatin ist eine Stimmrechtsbescheinigung der Wohnsitzgemeinde beizulegen. Ausgenommen davon sind bisherige Ratsmitglieder.</p>
<p>§ 43 c) Form der Anmeldungen, Unterzeichnungsquoren und Eingabestelle</p> <p>¹ Für eine Majorzwahl kann pro Person nur ein Wahlvorschlag eingereicht werden; alle weiteren Wahlvorschläge sind ungültig. Die Anmeldungen erfolgen schriftlich und enthalten: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimatort. Sie müssen datiert, vom Kandidaten oder von der Kandidatin sowie von weiteren Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein:</p> <p>a) bei kantonalen Wahlen von mindestens 100 Stimmberechtigten;</p> <p>b) bei regionalen Wahlen von mindestens 20 Stimmberechtigten;</p> <p>c) bei kommunalen Wahlen von mindestens 10 Stimmberechtigten.</p>	

<p>² Ein Stimmberechtigter oder eine Stimmberechtigte darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für eine vakante Stelle unterzeichnen. Die Unterschrift kann nach der Einreichung des Wahlvorschlages nicht mehr zurückgezogen werden.</p> <p>³ Die Anmeldungen sind für kantonale Majorzwahlen bei der Staatskanzlei, für regionale Wahlen beim Oberamt und für kommunale Wahlen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.</p>	<p>⁴ Betreffs Formular und Stimmrechtsbescheinigungen gilt § 40.</p>
<p>§ 61 2. Pflicht zur Zustellung</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden stellen den Stimmberechtigten das amtliche Wahl- und Stimmmaterial zu.</p> <p>² Propagandamaterial in Abstimmungsfragen darf nicht zugestellt werden.</p>	<p>³ Das Wahl- und Stimmmaterial für die Stimmberechtigten im Ausland wird von der kantonalen Drucksachenverwaltung versandt.</p>
	<p>§ 66^{bis} Richtlinien zum Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann mittels Verordnung Richtlinien zum bewilligungsfreien Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten erlassen.</p>
<p>§ 91^{bis} Elektronische Wahl- und Stimmabgabe</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann mit der Genehmigung des Bundesrates und im Einvernehmen mit interessierten Gemeinden örtlich, zeitlich und sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Wahl- und Stimmabgabe zulassen.</p> <p>² Die Kontrolle der Wahl- und Stimmberechtigung, das Wahl- und Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen müssen gewährleistet und Missbräuche ausgeschlossen bleiben.</p>	<p>¹ Die Wahl- und Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme Durchführung erfüllt sind und die Zulassung durch den Bund erfolgt ist.</p>

<p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er kann soweit nötig von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.</p>	<p>³ Die Staatskanzlei organisiert und leitet die elektronische Wahl- und Stimmabgabe. Sie kann diese örtlich, zeitlich und sachlich eingrenzen. Der Einbezug von Stimmberechtigten, die im Kanton Solothurn wohnhaft sind, erfolgt im Einverständnis der betreffenden Gemeinde.</p> <p>⁴ Wird eine Stimme zugleich brieflich und elektronisch abgegeben, gilt die vom Wahlbüro zuerst registrierte Stimmabgabe, die andere bleibt unberücksichtigt.</p> <p>⁵ Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">a) nicht in der vorgesehenen Form und Verschlüsselung erfolgt;b) nicht bis zur Schliessung der elektronischen Urne am Samstag vor dem Urnengang, 12.00 Uhr (MEZ), eintrifft;c) nicht entschlüsselt und gelesen werden kann;d) missbräuchlich erfolgt ist. <p>⁶ Die Staatskanzlei ist zuständig für die Entschlüsselung der elektronischen Urne.</p>
<p>§ 92 I. Grundsätze</p> <p>¹ Die Ergebnisse der an den Vortagen persönlich oder brieflich abgegebenen Wahl- und Stimmzettel werden am Wahl- oder Abstimmungstag in einem vom Wahllokal getrennten Raum festgestellt.</p> <p>² Die Meldung von Zwischenergebnissen und Trends ist nicht gestattet.</p> <p>³ Sogleich nach Beendigung der Wahl- und Stimmabgabe sind die Ergebnisse des Urnenganges festzustellen.</p>	<p>¹ Die Ergebnisse der brieflich abgegebenen Wahl- und Stimmzettel können am Vortag des Urnenganges ab 18.00 Uhr ermittelt werden. Die Ergebnisse der elektronisch und an der Urne abgegebenen Wahl- und Stimmzettel werden frühestens am Wahl- bzw. Abstimmungssonntag ab 08.00 Uhr ermittelt.</p> <p>^{1bis} Die Vorbereitungs- und Auszählerarbeiten sind in einem vom Wahllokal getrennten Raum auszuführen.</p>

<p>§ 95 IV. Ungültige Stimmen, Zusatzstimmen und leere Stimmen auf gültigen Wahlzetteln. 1. Ungültige Stimmen</p> <p>¹ Ungültige Kandidatenstimmen auf gültigen Wahlzetteln entstehen in folgenden Fällen:</p> <p>a) wenn ein Kandidatename nicht eindeutig zugeordnet werden kann oder unleserlich ist;</p> <p>b) wenn die Stimme für eine nicht wählbare Person abgegeben wird; vorbehalten bleibt § 97^{bis};</p> <p>c) wenn bei Proporzahlen ein Kandidatename mehr als doppelt angeführt wurde.</p>	<p>d) wenn bei Majorzahlen ein Kandidatename doppelt aufgeführt wurde.</p>
<p>§ 97^{bis} Stimmen für Verstorbene und Weggezogene</p> <p>¹ Stimmen für Kandidaten und Kandidatinnen, deren Wählbarkeit nach dem Anmeldeverfahren infolge Tod oder Wegzug entfällt, werden als Kandidatenstimmen gezählt.¹⁾</p>	<p>¹ Stimmen für Kandidaten und Kandidatinnen, deren Wählbarkeit nach dem Anmeldeverfahren infolge Tod oder Wegzug entfällt, werden als Kandidatenstimmen gezählt.²⁾</p>
<p>§ 103 II. Die Staatskanzlei</p> <p>¹ Bei den eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen stellt die Staatskanzlei auf Grund der Bezirksergebnisse das kantonale Ergebnis fest.</p>	<p>² Ein sehr knappes Wahl- oder Abstimmungsergebnis erfordert nur dann eine Nachzählung, wenn Unregelmässigkeiten glaubhaft gemacht worden sind, die nach Art und Umfang geeignet waren, das Ergebnis wesentlich zu beeinflussen.</p>
<p>§ 113 II. Majorzahlen 1. Erster Wahlgang</p>	

¹⁾ Gilt nicht für Nationalratswahlen (s. § 1 GpR).

²⁾ Für die Nationalratswahlen gilt Art. 36 Bundesgesetz über die politischen Rechte.

<p>¹ Bei den Majorzwahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr.</p> <p>² Bei der Berechnung des absoluten Mehrs fallen die leeren Stimmen mit in Betracht. Die Gesamtzahl der gültigen und leeren Stimmen wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar.</p> <p>³ Gewählt sind die Kandidaten oder Kandidatinnen, welche das absolute Mehr erreicht haben. Haben mehr Kandidaten oder Kandidatinnen das absolute Mehr erreicht, als Stellen zu besetzen sind, so sind die Kandidaten oder Kandidatinnen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt.</p> <p>⁴ Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p>	<p>² Bei der Berechnung des absoluten Mehrs fallen die leeren Stimmen mit in Betracht. Die Gesamtzahl der gültigen und leeren Stimmen wird durch die Anzahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar.</p>
<p>§ 119 I. Validierung der Wahlen</p> <p>¹ Die Validierung der Wahlen erfolgt:</p> <p>a) bei den Kantonsrats- und Regierungsratswahlen durch den Kantonsrat;</p> <p>b) bei den Ständeratswahlen durch den Regierungsrat;</p> <p>c) bei den regionalen Wahlen durch den Vorsteher oder die Vorsteherin des Oberamtes;</p> <p>d) bei den Gemeindewahlen durch den Gemeinderat; bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation durch das Gemeindeparlament.</p>	<p>d) bei den kommunalen Wahlen durch die Gemeindeverwaltung.</p>
<p>§ 120 II. Erhaltung der Abstimmungsergebnisse</p> <p>¹ Die Staatskanzlei erklärt auf Grund der Protokolle die kantonalen Abstimmungsvorlagen als angenommen oder verworfen.</p> <p>² Bei Gemeindeabstimmungen erwahrt das Gemeindepräsidium die Abstimmungsergebnisse.</p>	<p>² Bei Gemeindeabstimmungen erwahrt die Gemeindeverwaltung die Abstimmungsergebnisse.</p>

<p>§ 121 III. Publikationen</p> <p>¹ Die Ergebnisse der Wahlen und die Erhaltung der Abstimmungsergebnisse sind mit den Abstimmungszahlen zu veröffentlichen; ebenso die Validierung durch den Kantonsrat. Die übrigen Validierungsakte sind nur zu publizieren, wenn ein Wahlergebnis nicht validiert werden kann.</p>	<p>¹ Die Ergebnisse der Wahlen und die Validierung sowie die Abstimmungsergebnisse und die Erhaltung sind zu publizieren.</p>
<p>§ 127 II. Ersatzwahlen</p> <p>¹ Kann ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, hat die Eingabestelle die Listenvertretung aufzufordern, innert einer angemessenen Frist einen Wahlvorschlag einzureichen.</p> <p>² Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens drei Fünfteln aller noch stimmberechtigten Unterzeichnenden der Liste. War die Partei bei der Einreichung des Wahlvorschlags vom Beibringen der Unterschriften dispensiert (§ 38 Abs. 1 Satz 3), so kann der Vorstand der kantonalen Partei bzw. bei kommunalen Wahlen der Vorstand der Ortspartei, welche die betreffende Liste einreichte, einen Wahlvorschlag unterbreiten. Sofern bei kommunalen Wahlen keine politische Gruppierung mehr existiert, kann der Gemeinderat einen Wahlvorschlag unterbreiten.</p> <p>³ Der oder die Vorgeschlagene gilt als in stiller Wahl gewählt.</p> <p>⁴ Kommt auf diese Weise kein Vorschlag zustande, so hat eine Ersatzwahl zu erfolgen, und zwar nach dem Majorwahlverfahren, wenn es sich um ein einziges Mandat handelt, und nach dem Proporzwahlverfahren, wenn gleichzeitig mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zu wählen sind.</p> <p>⁵ Die Namen der Gewählten sind von der Eingabestelle zu publizieren.</p>	<p>^{4bis} Die für eine Ersatzwahl Vorgeschlagenen gelten als in stiller Wahl gewählt, wenn nicht mehr Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl vorgeschlagen werden als Stellen zu besetzen sind.</p>

<p>§ 132 2. Unterstützung durch Stimmberechtigte a) Unterzeichnung</p> <p>¹ Wer ein Initiativbegehren unterstützen will, muss die Unterschriftenliste handschriftlich und leserlich mit Name, Vorname, Jahrgang und Adresse ausfüllen und seine eigenhändige Unterschrift beifügen.</p> <p>² Das gleiche Initiativbegehren darf nur einmal unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung im Namen Dritter ist untersagt.</p> <p>³ Auf einer Unterschriftenliste dürfen nur stimmberechtigte Personen der genannten Einwohnergemeinde unterzeichnen.</p>	<p>¹ Wer ein Initiativbegehren unterstützen will, muss die Unterschriftenliste handschriftlich und leserlich mit Name, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse ausfüllen und seine eigenhändige Unterschrift beifügen.</p>
	<p>§ 152^{bis} Stellungnahme des Initiativ- oder Referendumskomitees</p> <p>¹ Den Abstimmungserläuterungen zu Initiativen und Referenden wird die Stellungnahme des Urheberkomitees beigefügt.</p> <p>² Die Staatskanzlei legt Form und Umfang der Stellungnahme sowie den Zeitpunkt ihrer Einreichung fest.</p> <p>³ Sie kann Stellungnahmen ändern oder zurückweisen, insbesondere wenn diese ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu umfangreiche Äusserungen enthalten.</p> <p>⁴ Verweise auf elektronische Quellen dürfen in die Abstimmungserläuterungen nur aufgenommen werden, wenn der Verfasser oder die Verfasserin schriftlich erklärt, dass diese Quellen keine rechtswidrigen Inhalte enthalten und nicht zu Publikationen rechtswidrigen Inhalts führen.</p>
<p>§ 160 2. Frist</p> <p>¹ Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben einzureichen.</p>	<p>¹ Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse eingeschrieben einzureichen.</p>
	<p>II.</p>

	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Die Änderung unterliegt der Genehmigung des Bundes.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Peter Brotschi Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.